



Freihandelsabkommen

Das Freihandelsabkommen Schweiz–EU ist seit dem 1. Januar 2021 nicht mehr auf das Vereinigte Königreich anwendbar. Das Handelsabkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich führt die im Freihandelsabkommen Schweiz–EU festgelegten gegenseitigen Rechte und Pflichten auf bilateraler Ebene weiter. Die Bestimmungen des Freihandelsabkommens Schweiz–EU (einschliesslich Protokoll Nr. 2 über den Handel mit verarbeiteten Landwirtschaftsprodukten) wurden somit in ein bilaterales Abkommen Schweiz-Vereinigtes Königreich übernommen. Dies bedeutet, dass die vor dem 1. Januar 2021 bestehende zolltarifarisches Präferenzbehandlung im Verhältnis Schweiz-UK weitergeführt werden konnte. Sie umfasst die Zollfreiheit von Industrieprodukten (Ursprungserzeugnisse des HS Kapitel 25-97, mit Ausnahme einzelner Produkte der Zolltarifkapitel 35 und 38) sowie die Präferenzbehandlung von verarbeiteten und unverarbeiteten Landwirtschaftsprodukten.

Für das Protokoll 3 des Freihandelsabkommens (betr. Ursprungsregelungen) siehe Informationsnotiz «Präferenzielle Ursprungsregeln (Protokoll Nr. 3 Freihandelsabkommen Schweiz–EU)».

Für Fragen in diesem Bereich wenden Sie sich bitte an:

WBF/SECO, Aussenwirtschaftliche Fachdienste, Internationaler Warenverkehr

info.afwa@seco.admin.ch

+41 58 469 6038
